

reiches Sachsen vermöge des nach der verfassungsmäßigen Erbfolge an Uns geschehenen Anfalls der Krone übernommen.

Wir versehen Uns daher zu den getreuen Ständen, in öffentlichen Functionen angestellten Dienern und überhaupt allen Unterthanen und Einwohnern Unseres Königreiches, daß sie Uns als den rechtmäßigen Landesherrn willig und pflichtgemäß anerkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, und in allen Stücken sich so gegen Uns bezeigen werden, wie es treuen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebührt.

Dagegen versichern Wir sie Unserer auf Handhabung von Recht und Gerechtigkeit und Beförderung der Wohlfahrt und des Besten des Landes unausgesetzt gerichteten landesväterlichen Fürsorge, werden auch die Verfassung des Landes in allen ihren Bestimmungen während Unserer Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen.

Zugleich ist, damit der Gang der Regierungs- und Justizgeschäfte nicht unterbrochen werde, Unser Befehl, daß sämtliche Staatsbehörden des Königreiches ihre Verrichtungen bis auf Unsere nähere Bestimmung pflichtgemäß und gebührend fortsetzen.

Bei den in Unserem Namen ergehenden Ausfertigungen soll sich des Titels **Wir, von Gottes Gnaden, Johann, König von Sachsen** *rc. rc. rc.* und der bisherigen Siegel so lange, bis die neuen werden zugestellt sein, bedient werden, wogegen es wegen der in den an Uns gerichteten Vorträgen und Bittschriften zu gebrauchenden Anrede, Submission und Aufschrift bei den bestehenden Vorschriften bewendet.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Dresden, am 10. August 1854.

Johann.

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Bernhard Rabenhorst.
Johann Heinrich August Behr.
Johann Paul von Falkenstein.

Bekanntmachung,

für die Ortsgerichte, Gast- und Schänkwirthe der Dorfschaften des Amtsbezirks.

Bei dem am 9. dieses Monats erfolgten beklagenswerthen Ableben Seiner Majestät des Allerdurchlauchtigsten Königs von Sachsen, Friedrich August II., haben die Vorschriften des Mandates, die Landes- und Privattrauer betreffend, vom 16. April 1831 in Anwendung zu gelangen.

Nach diesen findet unter andern im ganzen Lande die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten drei Wochen hindurch Statt.

Insoweit die unterzeichnete Behörde vor Eingang der erschütternden Trauerkunde Erlaubniß zu Abhaltung von Concerten, Bogelschießen und Tanzmusik in den Dorfschaften des Amtsbezirks während der Dauer jener drei Wochen bereits ertheilt hat, wird diese Erlaubniß mit Hinweisung auf die obige gesetzliche Bestimmung andurch zurückgezogen, vielmehr auf so lange die Abhaltung von Concert- und Tanzmusik, sie möge eine öffentliche, oder nur für eine geschlossene Gesellschaft bewilligt sein, wie jede andere öffentliche Lustbarkeit andurch verboten.

bere
D
ten
Unl
seien
D
welc
und
wiss
u
(Be
D
zu
u
geda
Sta
neu
und
mun
caste
Ber
etwa
des
sehen
I
B
Mit
stärk
Su